

# **Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43  
„Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“  
(OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee**



**MESTERMANN**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
☎ 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich  
Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnese**

Auftraggeber:  
Gemeinde Möhnese  
Hauptstraße 19  
59519 Möhnese

Verfasser:  
Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Jennifer Hofmann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2629

Warstein-Hirschberg, September 2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen .....	3
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	8
3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte .....	8
3.2 Bestandssituation .....	9
3.3 Generelle Projektwirkungen .....	10
4.0 Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“ .....	11
4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets .....	12
4.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen .....	13
4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet .....	18
4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2 .....	18
4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes .....	18
5.0 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile .....	19
5.1 Vorkommende maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets im Umfeld des geplanten Vorhabens .....	19
5.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Arten .....	20
6.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen .....	21
7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten .....	22
8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	23
Quellenverzeichnis .....	27

**Verzeichnisse**

---

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Lage des Plangebiets (rotes Oval) am Südufer der Mönnetalsperre in Möhnesee- Körbecke .....	1
Abb. 2	Lage der Geltungsbereiche (rote Strichlinien) des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ .....	2
Abb. 3	Übersicht über die Lage der Geltungsbereiche .....	8
Abb. 4	Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4514-401 „Möhnesee“ .....	11

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.....	6
Tab. 2	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des VSG „Möhnesee“ gelistete Vogelarten.....	12
Tab. 3	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ (LANUV 2024B).....	18

## Veranlassung und Aufgabenstellung

### 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ beschlossen. Bei der vorgesehenen Bauleitplanung geht es um die Bewahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches zwischen Kiefernweg bis Buchenweg am Südufer der Möhnetalsperre mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Gleichzeitig werden planungsrechtliche Grundsätze für eine Verdichtung der Bebauung geschaffen, um unmaßstäbliche und gestalterische „Ausreißer“ zu unterbinden, insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024).



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rotes Oval) am Südufer der Möhnetalsperre in Möhnesee-Körbecke auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Das geplante Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“. Die einzelnen Geltungsbereiche des Bebauungsplans werden abschnittsweise lediglich von der L 857 („Seeufer“) und den straßenbegleitenden Strukturen vom Vogelschutzgebiet abgegrenzt. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht demnach das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Das FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ ist mehr als 300 m von dem geplanten Vorhaben entfernt. Aufgrund der Entfernung ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ nicht zu betrachten.



## **2.0 Rechtliche Grundlagen**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche sowie der zu erwartenden vorhabensspezifischen Wirkungen können nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu erarbeiten. Die entsprechenden Unterlagen werden hiermit vorgelegt.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

### **Rechtsgrundlagen**

Die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 FFH-RL.

Das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet im Abschnitt 2 (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz basieren:

## **Rechtliche Grundlagen**

---

- § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)
- § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)
- § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)
- § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)
- § 55 (Pläne)

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)
- § 29 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

## **Prüfungsumfang**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- die in Anhang I der V-RL aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 V-RL [...] genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2016).



## Rechtliche Grundlagen

---

### **Verfahrensablauf**

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

#### FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

#### FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW 2004). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabensspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen können Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projekts umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigung ökologisch wirksam sein. Ein Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich

**Rechtliche Grundlagen**

beeinträchtigt wird. Wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen mit Hinzu-  
 nahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht überschritten, so ist kein Ausnah-  
 meverfahren gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

**Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.**

Arbeitsschritt	Inhalte
Vorhabensbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des Vorhabens (Lage und technische Beschreibung des geplanten Vorhabens)</li> <li>• Erläuterung der potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens</li> <li>• Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen</li> </ul>
Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Charakterisierung des Schutzgebietes</li> <li>• Beschreibung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes</li> <li>• Dokumentation der Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und der charakteristischen Tier- und Pflanzen (Anhang II FFH-RL) bzw. der Vogelarten (Anhang I V-RL und Art. 4 Abs. 2 V-RL) und ihrer Lebensräume</li> <li>• Darstellung der Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</li> <li>• Darstellung der Einflüsse und Nutzungen im Schutzgebiet</li> <li>• Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes</li> <li>• Erläuterung der generellen Habitataignung der Vorhabensfläche</li> </ul>
Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Schutzgebietes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der voraussichtlich betroffenen Lebensräume und Arten</li> <li>• Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele</li> <li>• Beurteilung von potenziellen Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten</li> <li>• Erarbeitung vorhabensbezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen</li> </ul>

Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG

Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und die Erhaltungsziele möglich, das heißt, ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ, so kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens rechtfertigen.

### **Rechtliche Grundlagen**

---

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann das Vorhaben zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen).

Aus diesen Ausnahmetatbeständen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind
- Prüfung der Ausnahmegründe
- Festlegung von Kohärenzmaßnahmen

## Vorhabensbeschreibung

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

#### 3.1 Kurzdarstellung der Planinhalte

Das bereits größtenteils bebaute Gebiet ist bisher unbeplanter Innenbereich. Die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich derzeit nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach bemisst sich die Zulässigkeit einer Bebauung daran, ob dieses sich in die nähere Umgebung einfügt – nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll – und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die Zulässigkeit von Vorhaben jedoch in der Zukunft deutlicher bestimmt werden.

Des Weiteren orientiert sich die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 43 an den Festsetzungen des Flächennutzungsplans.

#### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Möhnesee besteht aus insgesamt vier Geltungsbereichen (1a, 1b, 1c und 2). Die Unterteilung ist auf die räumlichen Verhältnisse und die Schutzgebietsausweisungen im Umfeld zurückzuführen.

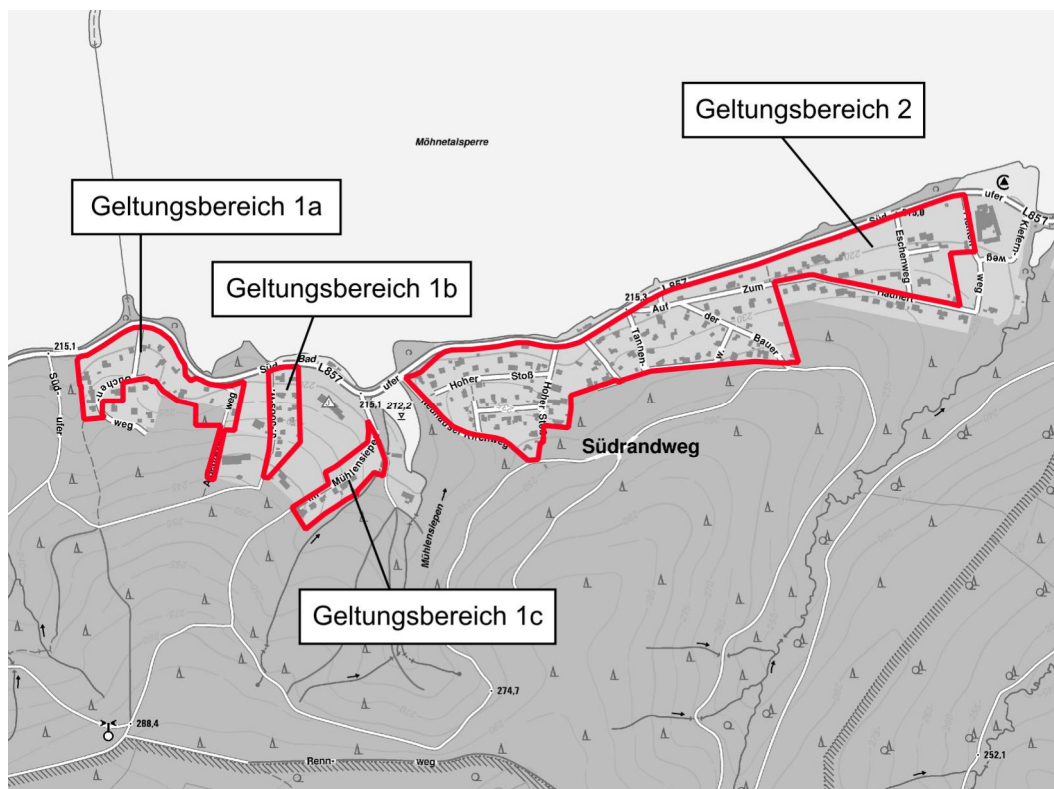


Abb. 3 Übersicht über die Lage der Geltungsbereiche auf Grundlage der Topografischen Karte.

## **Vorhabensbeschreibung**

---

„Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut und ist vorwiegend gekennzeichnet durch Wohnbebauung. Neben der Wohnnutzung sind im Plangebiet derzeit einige touristische Nutzungen in Form eines Hotels (Forsthaus am Möhnesee) sowie von Ferienhäusern und Ferienwohnungen vorzufinden. Um den Charakter des Wohngebiets beizubehalten, soll zukünftig eine potenzielle Entwicklung des Plangebiets zu einer Ferienhaussiedlung vermieden werden. Jedoch soll neben Betrieben des Beherbergungsgebietes eine Ferienwohnnutzung als untergeordnete Rolle eingeschränkt weiterhin ermöglicht werden.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024). Die detaillierten Festsetzungen des Bebauungsplans sind der Begründung sowie der planzeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Der gesamte Bereich am „Südufer“ wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Bau NVO festgesetzt, um neben der Wohnnutzung weitere zumutbare untergeordnete Nutzungen zuzulassen. Für die Geltungsbereiche 1a und 2 werden eine Grundfläche (GR) von max. 200 m<sup>2</sup> (Einzelhäusern) und 100 m<sup>2</sup> pro Doppelhaushälfte für das Hauptgebäude festgesetzt. Bei mehr als einem Hauptgebäude pro Grundstück gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2. Jedoch ist auch hier eine maximale Grundfläche von 200 m<sup>2</sup> die Obergrenze. Für die Geltungsbereiche 1b und 1c wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt.

„Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird im gesamten Plangebiet auf max. 2 Vollgeschosse begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe (GH) bei Gebäuden mit Flachdach ( $\leq 5^\circ$  Dachneigung) beträgt 7,5 m. Die maximale Gebäudehöhe bei Sattel- und Walmdächern ( $25^\circ$  bis  $45^\circ$  Dachneigung) beträgt 13,0 m. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Die maximale Gebäudehöhe bei einseitig geneigten Dächern / Pulldächern beträgt entweder 8,5 m oder 5,5 m.

Um den Charakter der Wohnsiedlung mit Ein- und Zweifamilienhäusern zu erhalten, sind nur 3 Wohneinheiten bei Einzelhäusern und 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte zulässig. Ferienwohnungen sind ausschließlich als Nebennutzungen in Verbindung mit einer Hauptnutzung zulässig.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A)

### **3.2 Bestandssituation**

Das Plangebiet grenzt unmittelbar südlich an die Möhnetalsperre und die Landesstraße 857 Südufer. Hier verläuft zudem noch ein Radweg entlang des Südufers der Möhnetalsperre. Im Plangebiet sind nahezu flächendeckend Wohnhäuser und umliegende Hausgärten mit den typischen dazugehörigen Strukturen (Zuwegungen, Garagen, Carports, Gartenhütten) vorhanden. Die Gärten sind teils sehr gepflegt, es gibt jedoch auch Bereiche, in denen rudere Strukturen vorherrschen. Im Geltungsbereich 1a ist ein Stillgewässer vorhanden. Südlich der vier Geltungsbereiche dehnt sich ein Waldbestand aus, der teilweise von großen Kahlflecken geprägt ist. Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Möhnesee steigt nach Süden hin an

### **Vorhabensbeschreibung**

---

#### **3.3 Generelle Projektwirkungen**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 ist die maßvolle Verdichtung der vorhandenen (Wohn-)Bebauung in Verbindung mit der Festsetzung der vorhandenen Siedlungsstrukturen (Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, Wasserflächen etc.).

Die Wirkungen beschränken sich im Zuge von Neubauvorhaben somit auf die

- Entfernung von Vegetationsstrukturen (meist private Grünflächen)
- Versiegelung von Grundfläche
  - Errichtung von Wohngebäuden
- Anlage von privaten Grünflächen
- Erhalt und Entwicklung vorhandener Bepflanzungen

#### 4.0 Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“

Das Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“ erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 1.188 ha über die gesamte Möhnetalsperre.

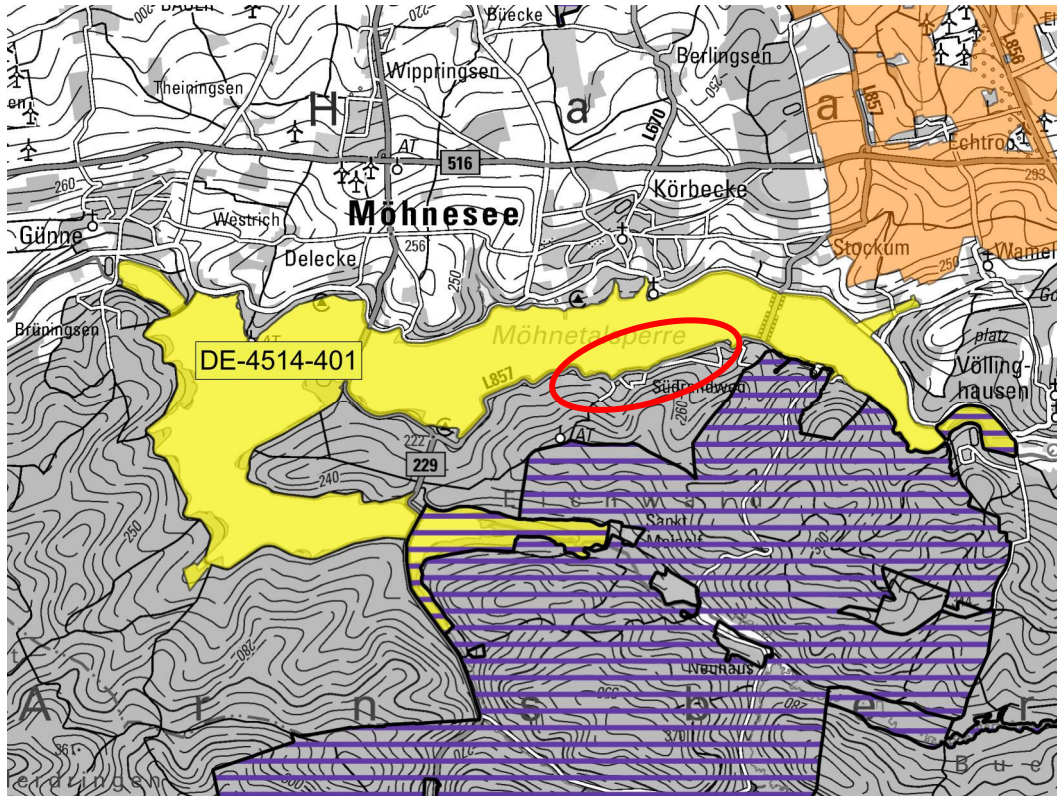


Abb. 4 Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets DE-4514-401 „Möhnesee“ (gelbe Fläche) mit den benachbarten Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete = violette Schraffur, Vogelschutzgebiet = orange Schraffur). Die Lage des Vorhabens ist mit einem roten Oval gekennzeichnet.

Das Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Die Möhnetalsperre ist eine besonders alte Talsperre [über 110 Jahre alt], die im Übergangsbereich zwischen der offenen westfälischen Bucht und dem waldreichen Sauerland am Rand des Arnberger Waldes liegt und eine internationale Bedeutung für durchziehende und winterrastende Wasservögel erlangt hat. Entlang des südlichen Armes der Talsperre haben sich schmale Röhrichte oder Uferhochstaudenfluren, stellenweise auch Ufergehölze ausgebildet und bei Niedrigwasser erscheinen seltene Teichschlamm-Pionierpflanzengesellschaften. Sowohl die Heve als auch die Kleine Schmalenau sind völlig unverbaute Fließgewässer und weisen neben dem mäandrierenden Lauf Steilufer, Kiesbänke, Schlammflächen und Flachufer auf. Die Täler werden überwiegend von naturnahen Eichenmischwäldern und Eichenbeständen im Starkholzalter bestanden.“ (LANUV 2024A)

Der Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ (LANUV 2024B) führt folgende Gebietsmerkmale auf: „Das VSG umfaßt die ca. [110] Jahre alte u. [10] qkm große Möhnetalsperre im Übergang zwischen d. offenen Westfälischen Bucht u. d. waldreichen Sauerland südl. v. Soest, ein in Ost-West-Richtung gestreckter Stausee d. Möhne mit d. südl. Seitenarm d. Heve.

**Vogelschutzgebiet DE-4514-401,,Möhnesee“**

Im Gebiet kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor:

- 3260 [Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*],
- 9160 [Sternmiere-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*)],
- 91E0 [Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion alba*)],
- 9110 [Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)].“

**4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sowie ihre charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II der FFH-RL sind von den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes nicht umfasst (MKUNLV 2010).

Ist ein Natura 2000-Gebiet als nationales Schutzgebiet im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt, so sind die relevanten Schutzziele und Schutzzwecke aus der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ebenfalls zu berücksichtigen. Liegen keine konkreten Festlegungen vor, so beschränken sich die zu prüfenden maßgeblichen Bestandteile auf die, die in den jeweiligen Standard-Datenbögen aufgeführt sind.

**Überblick über die Arten des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der V-RL**

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) die folgenden Arten des Anhangs I der V-RL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 V-RL genannt:

**Tab. 2 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des VSG „Möhnesee“ gelistete Vogelarten des Anhangs I V-RL und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der V-RL.**

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ	Erhaltungszustand
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		r	B
A054	Spießente	<i>Anas acuta</i>		c	C
A056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		c	C
A704	Krickente	<i>Anas crecca</i>		w	B
A059	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		w	A
A067	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		w	A
A698	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>		w	C
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		c	C
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	X	w	C
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		r	C
A068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		w	B



**Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“**

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ	Erhaltungszustand
A654	Gänsesäger	Mergus merganser		w	A
A074	Rotmilan	Milvus milvus		c	B
A094	Fischadler	Pandion haliaetus		c	A
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis		w	B

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)

Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

Erhaltungszustand: A = hervorragend ( $\hat{=}$  günstig), B = gut ( $\hat{=}$  günstig),

C = mittel bis schlecht ( $\hat{=}$  ungünstig)

### **Arten gemäß Anhang I der V-RL sowie Artikel 4 Abs. 2 der V-RL aus den nationalen Schutzgebietsverordnungen**

Im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ befinden sich teilweise die Naturschutzgebiete SO-005 „Hevearm und Hevesee“ und SO-029 „Arnsberger Wald“ sowie das großflächige Landschaftsschutzgebiet LSG-4315-0009 „Kreis Soest“.

Es ergeben sich aus den Schutzgebietsverordnungen (BEZ. REG. ARNSBERG 2003/2009) keine zusätzlich zu betrachtenden Schutzziele und -zwecke bzw. maßgeblichen Vogelarten nach Anhang I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Für das Naturschutzgebiet „Arnsberger Wald“ werden in der Schutzgebietsverordnung (BEZ. REG. ARNSBERG 2004) die Arten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL Grauspecht, Raufußkauz und Sperlingskauz als Schutzzweck und Schutzziel genannt.

Die in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzgebiete genannten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL sind von den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets nicht umfasst und dementsprechend nicht betrachtungsrelevant.

#### **4.2 Erhaltungsziele und -maßnahmen**

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für

- FFH-Gebiete:  
die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- Vogelschutzgebiete:  
die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der V-RL sowie des Art. 4 Abs. 2 V-RL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010).

Gemäß Ziffer 6.3 des Standard-Datenbogens gelten folgende Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ): „Sicherung und Optimierung der Rast- und Überwinterungsgebiete der Wasservögel (Gänsesäger, Schell- u. Tafelente) insbesondere der Lenkung und Ausschluss von Freizeitaktivitäten.“ (LANUV 2024B)

#### Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“

---

„Ausserhalb der bestehenden Schutzgebiet [sic] müssen Störungen durch Freizeitnutzungen (z.B. Angeln, Surfen, Segeln, Boorfahren [sic]) dringend vermieden werden. Daher ist eine Ausweitung der Ruhezeiten im Winterhalbjahr notwendig. Die Entwicklung von Bruthabitatstrukturen ist durch den Talsperrenbetrieb nur bedingt möglich. Die Lebensraumbedingungen der waldbewohnenden Arten verbessern sich im angrenzenden Waldreservat Arnsberger Wald durch die verstärkte Anwendung des naturnahen Waldbaues.“ (LANUV 2024A)

Für das Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ werden im Meldedokument für alle im Standard-Datenbogen aufgeführten maßgeblichen Vogelarten (vgl. Tab. 2) Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2024C).

Für Fischadler und Silberreiher sind aktuell keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

#### Eisvogel

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

#### Gänsesäger

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

#### Krickente

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichen und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).

**Vogelschutzgebiet DE-4514-401,,Möhnesee“**

---

- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

Löffelente

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichen und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

Mittelspecht

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v. a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v. a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Rotmilan

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.

**Vogelschutzgebiet DE-4514-401,,Mönesee“**

---

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Schellente

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Schwarzstorch

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Singschwan

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

### Spießente

- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Nahrungsgewässern mit seichten Flachwasserbereichen.
- Reduzierung von Nährstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze.
- Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen.

### Tafelente

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern (Altarme, Seen, Rieselfelder) mit offener Wasserfläche und vegetationsreichen Uferöhrichen und einem gutem Nahrungsangebot.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).

### Zwergsäger

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

### Zwergtaucher

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

### 4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet (LANUV 2024B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/außerhalb/beides
<b>starker Einfluss</b>			
H	G01	Sport- und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	i
<b>mittlerer/geringer Einfluss</b>			
M	D03	Schiffahrtswege (künstlich), Hafenanlagen und marine Konstruktionen	i
M	G01.01	Wassersport	i
M	J02.05.04	Reservoire, Talsperren	i

*H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides*

### 4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Möhnetalsperre ist ein international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, das bedeutendste im Süderbergland. Hervorzuheben sind die Rast- und Überwinterungsbestände von Gänsesäger, Schell- und Tafelente.“ (LANUV 2024B)

### 4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Das Vogelschutzgebiet "Möhnesee" muss im Süderbergland als wichtigstes Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgewässer für Wasservögel gesehen werden und gilt daher international als bedeutend. Insbesondere der naturnah entwickelte und geschützte Hevearm des Stausees bietet ruhig gelegene, grosse [sic] Wasserflächen, u. a. für die bis zu 20.000 im Winter hier rastenden Wasservögel. Für das bestehende Vogelschutzgebiet sind die Rast und Überwinterungsbestände (Top 5) von Sing- schwan, Gänsesäger, Schellente und Tafelente von besonderer Bedeutung. Teile mit besonderer Biotopqualität (z.B. Kleine Schmalenau) sind als FFH-Gebiet vorgesehen.“ (LANUV 2024A)

## **5.0 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile**

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (MKULNV 2010).

### **5.1 Vorkommende maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets im Umfeld des geplanten Vorhabens**

Die Daten zu dem Vorkommen der maßgeblichen Bestandteile innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m sowie im Umfeld des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ sind dem Web Map Service „planungsrelevante Arten“ des LANUV (2024D) entnommen.

Bereits 1979 wurde ein großflächiges Revier des Raufußkauzes (mit Reproduktionsnachweis) im Umfeld des „Arnsberger Walds“, und somit < 500 m vom Vorhaben entfernt, festgestellt. Dieses Revier konnte 2009 bestätigt werden. Nachweise weiterer maßgeblicher Arten im Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor (LANUV 2024D). Jedoch wird die Möhnetalsperre bzw. das Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet von maßgeblichen Arten genutzt.

Für den Raum Möhnesee-Delecke liegt ein 2013 kartierter Rotmilan mit dem Status „Reproduktionsnachweis“ vor. Im Bereich zwischen Möhnesee-Völlinghausen und dem Mönnevorbecken wurden im Jahr 2007 2 Eisvogelbrutpaare sowie Zwergtaucher festgestellt. Für das Umfeld südlich des Forsthauses Möhnesee am Südufer wurden im Jahr 2000 2 Brutpaare des Mittelspechts sowie ein Brutpaar von Rotmilan nachgewiesen. Weiterhin liegt ein Hinweis aus dem Jahr 2001 von einem Rotmilanbrutpaar mit dem Status „wahrscheinlich brütend“ vor. Im Umfeld des Hevevorbeckens konnten 2009 die maßgeblichen Arten Eisvogel, Grauspecht und Mittelspecht kartiert werden. Ebenfalls für den Bereich des Hevevorbeckens wurden 2011 Eisvogel, Gänsesäger, Krickente, Schellente, Singschwan, Silberreiher, Tafelente und Zwergtaucher als Wintergäste dokumentiert. Weiterhin finden sich südlich der Möhnetalsperre aus dem Jahr 2000 Nachweise von 3 Brutpaaren des Mittelspechts, mit dem Status „wahrscheinlich brütend“, und von einem Brutpaar des Grauspechts. Eisvogelbrutpaare (Status

**Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile**

---

„wahrscheinlich brütend“) wurden dort 1999 und 2020 nachgewiesen. Hinweise auf ein Vorkommen der Art Sperlingskauz liegen nicht vor.

Die einzigen im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ genannten Brutvögel sind der Eisvogel und der Mittelspecht. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde festgestellt, dass sich im Umfeld des Vorhabens keine Lebensraumstrukturen für diese Arten befinden, weshalb eine Betroffenheit von Brutstandorten ausgeschlossen wird. Nachgewiesene Eisvogel- und Mittelspechtbrutplätze (beide aus dem Jahr 2000) befinden sich im Bereich der „Kleinen Schmalenau“ und sind mehr als 2.500 m vom Vorhaben entfernt.

### **Ortsbegehung**

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 17. September 2024 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für maßgebliche Arten zu untersuchen. Vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebiets finden sich keine essenziellen Habitatbestandteile der maßgeblichen Vogelarten. Hinsichtlich der artspezifischen Charakteristika lässt sich ein Vorkommen der maßgeblichen Arten im Plangebiet ausschließen.

### **5.2 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Arten**

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 soll vorwiegend die Bestandssituation der anstehenden Siedlungsstrukturen erhalten werden. Zusätzlich kann kleinteilig eine maßvolle Erweiterung der Siedlungsstrukturen erfolgen.

Aus dem geplanten Vorhaben resultieren keine Projektwirkungen, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ führen können. Vorhabensspezifische Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind ausgeschlossen.



## **6.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen**

„Projekte lassen sich als integriertes Projekt darstellen und bewerten, indem Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Sie sind von der Europäischen Kommission als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ eingeführt worden [...].

Ein Projekt ist zulässig, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen sich in der Gesamtbilanz keine größeren Beeinträchtigungen als bei der Nullvariante ergeben“ (MKULNV 2010).

In den vorangegangenen Kapiteln wurde ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ keine nachteiligen Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Möhnesee“, seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck verbunden sind. Ein Bedarf an Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

## **7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten**

Aus dem Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL ergibt sich das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten.

Das Fachinformationssystem des LANUV zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024E) verzeichnet für das Vogelschutzgebiet „Möhneseesee“ keine anderen Pläne und Projekte. Jedoch wurden durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung wurde im Juli 2022 eine FFH-Verträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer – ehemaliger Sailing Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhneseesee sowie im August 2023 eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu der geplanten Überdachung einer Terrasse eines gastronomischen Betriebs unmittelbar an der Möhnetal Sperre erarbeitet. Beide Vorhaben sind nicht im Fachinformationssystem verzeichnet.

Die FFH-Verträglichkeitsstudien der genannten Projekte kamen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Möhneseesee“, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgelöst werden. Für das Vorhaben der Terrassenüberdachung ist jedoch eine Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich.

Es lässt sich jedoch festhalten, dass das geplante Bauleitplanvorhaben zu keinen Beeinträchtigungen führt, weshalb kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen sind und grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

## **8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ beschlossen. Bei der vorgesehenen Bauleitplanung geht es um die Bewahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches zwischen Kiefernweg bis Buchenweg am Südufer der Möhnetalsperre mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung. Gleichzeitig werden planungsrechtliche Grundsätze für eine Verdichtung der Bebauung geschaffen, um unmaßstäbliche und gestalterische „Ausreißer“ zu unterbinden, insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024).

Das geplante Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“. Die einzelnen Geltungsbereiche des Bebauungsplans werden abschnittsweise lediglich von der L 857 („Seeufer“) und den straßenbegleitenden Strukturen vom Vogelschutzgebiet abgegrenzt. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht demnach das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Das FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ ist mehr als 300 m von dem geplanten Vorhaben entfernt. Aufgrund der Entfernung ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ nicht zu betrachten.

Weitere betrachtungsrelevante Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

### **Generelle Projektwirkungen**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 ist die maßvolle Verdichtung der vorhandenen (Wohn-)Bebauung in Verbindung mit der Festsetzung der vorhandenen Siedlungsstrukturen (Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, Wasserflächen etc.).

Die Wirkungen beschränken sich im Zuge von Neubauvorhaben somit auf die

- Entfernung von Vegetationsstrukturen (meist private Grünflächen)
- Versiegelung von Grundfläche
  - Errichtung von Wohngebäuden
- Anlage von privaten Grünflächen
- Erhalt und Entwicklung vorhandener Bepflanzungen

### **Überblick über das Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“**

„Die Möhnetalsperre ist eine besonders alte Talsperre [über 110 Jahre alt], die im Übergangsbereich zwischen der offenen westfälischen Bucht und dem waldreichen Sauerland am Rand des Arnsberger Waldes liegt und eine internationale Bedeutung für durchziehende und winterrastende Wasservögel erlangt hat. Entlang des südlichen Armes der Talsperre haben sich schmale Röhrichte oder Uferhochstaudenfluren, stellenweise auch Ufergehölze ausgebildet und bei Niedrigwasser erscheinen seltene Teichschlamm-Pionierpflanzengesellschaften. Sowohl die Heve als auch die Kleine

#### **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

Schmalenau sind völlig unverbaute Fließgewässer und weisen neben dem mäandrierenden Lauf Steilufer, Kiesbänke, Schlamm­bänke und Flachufer auf. Die Täler werden überwiegend von naturnahen Eichenmischwäldern und Eichenbeständen im Starkholzal­ter bestanden.“ (LANUV 2024A)

#### **Überblick über die Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten**

Die Daten zu dem Vorkommen der maßgeblichen Bestandteile innerhalb des Untersu­chungsgebiets 500 m sowie im Umfeld des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ sind dem Web Map Service „planungsrelevante Arten“ des LANUV (2024E) entnommen.

Bereits 1979 wurde ein großflächiges Revier des Raufußkauzes (mit Reproduktions­nachweis) im Umfeld des „Arnsberger Walds“, und somit < 500 m vom Vorhaben ent­fernt, festgestellt. Dieses Revier konnte 2009 bestätigt werden. Nachweise weiterer maßgeblicher Arten im Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor (LANUV 2024E). Jedoch wird die Möhnetalsperre bzw. das Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ als Rast-, Durch­zugs- und Überwinterungsgebiet von maßgeblichen Arten genutzt.

Für den Raum Möhnesee-Delecke liegt ein 2013 kartierter Rotmilan mit dem Status „Reproduktionsnachweis“ vor. Im Bereich zwischen Möhnesee-Völlinghausen und dem Möhnevorbecken wurden im Jahr 2007 2 Eisvogelbrutpaare sowie Zwergtaucher fest­gestellt. Für das Umfeld südlich des Forsthauses Möhnesee am Südufer wurden im Jahr 2000 2 Brutpaare des Mittelspechts sowie ein Brutpaar von Rotmilan nachgewie­sen. Weiterhin liegt ein Hinweis aus dem Jahr 2001 von einem Rotmilanbrutpaar mit dem Status „wahrscheinlich brütend“ vor. Im Umfeld des Hevevorbeckens konnten 2009 die maßgeblichen Arten Eisvogel, Grauspecht und Mittelspecht kartiert werden. Ebenfalls für den Bereich des Hevevorbeckens wurden 2011 Eisvogel, Gänsesäger, Krickente, Schellente, Singschwan, Silberreiher, Tafelente und Zwergtaucher als Win­tergäste dokumentiert. Weiterhin finden sich südlich der Möhnetalsperre aus dem Jahr 2000 Nachweise von 3 Brutpaaren des Mittelspechts, mit dem Status „wahrscheinlich brütend“, und von einem Brutpaar des Grauspechts. Eisvogelbrutpaare (Status „wahr­scheinlich brütend“) wurden dort 1999 und 2020 nachgewiesen. Hinweise auf ein Vor­kommen der Art Sperlingskauz liegen nicht vor.

Die einzigen im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ genannten Brutvögel sind der Eisvogel und der Mittelspecht. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde festgestellt, dass sich im Umfeld des Vorhabens keine Lebensraumstrukturen für diese Arten befinden, weshalb eine Betroffenheit von Brutstandorten ausgeschlossen wird. Nachgewiesene Eisvogel- und Mittelspechtbrutplätze (beide aus dem Jahr 2000) befin­den sich im Bereich der „Kleinen Schmalenau“ und sind mehr als 2.500 m vom Vorha­ben entfernt.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 17. September 2024 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für maßgebliche Arten zu untersuchen. Vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebiets fin­den sich keine essenziellen Habitatbestandteile der maßgeblichen Vogelarten. Hin-

#### **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

sichtlich der artspezifischen Charakteristika lässt sich ein Vorkommen der maßgeblichen Arten im Plangebiet ausschließen.

#### **Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Arten**

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 soll vorwiegend die Bestandssituation der anstehenden Siedlungsstrukturen erhalten werden. Zusätzlich kann kleinteilig eine maßvolle Erweiterung der Siedlungsstrukturen erfolgen.

Aus dem geplanten Vorhaben resultieren keine Projektwirkungen, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ führen können. Vorhabensspezifische Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind ausgeschlossen.

#### **Schadensbegrenzungsmaßnahmen**

In den vorangegangenen Kapiteln wurde ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ keine nachteiligen Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Möhnesee“, seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck verbunden sind. Ein Bedarf an Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

#### **Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten**

Das geplante Bauleitplanvorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen, weshalb kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen sind und grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

#### **Ergebnis**

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ werden keine Beeinträchtigungen ausgelöst, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ führen können. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, werden ausgeschlossen.

**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

Warstein-Hirschberg, September 2024



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP). Bonn.

BEZ. REG. ARNSBERG (2003): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Hevearm und Hevesee“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 27. Oktober 2003. Arnsberg.

BEZ. REG. ARNSBERG (2004): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Arnsberger Wald“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. August 2004. Arnsberg.

BEZ. REG. ARNSBERG (2009): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. März 2009. Arnsberg.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2024): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer - Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ (OT Körbecke) der Gemeinde Möhnesee. Begründung. Büren.

LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. VSG Möhnesee. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4514-401>. Zugriff: 10.09.2024

LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. VSG Möhnesee - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/sdb/s4514-401.pdf>. Zugriff: 10.09.2024

LANUV (2024c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. VSG Möhnesee – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/DE-4514-401.pdf>. Zugriff: 10.09.2024

LANUV (2024D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Web Map Service (wms-Dienst) planungsrelevante Arten - bereitgestellt von IT NRW. Zugriff: 10.09.2024

#### Quellenverzeichnis

---

LANUV (2024E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutz-informationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku>  
Zugriff: 19.09.2024

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf.